

Erläuterungen zum Fragebogen für Ersatzzeiten

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Fragebogens V0400 erleichtern. Zur besseren Übersicht ist jeder Hinweis mit der gleichen Ziffer versehen wie im Fragebogen.

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

Sollten Sie zu der einen oder anderen Frage noch nähere Auskünfte oder Hilfe beim Ausfüllen des Vordrucks wünschen, stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / Versichertenberaterinnen bzw. Versichertenältesten und die örtlichen Versicherungsämter zur Verfügung. Die Anschriften der nächsten Versichertenberater / Versichertenberaterinnen bzw. Versichertenältesten erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften.

Die Zeiten in den Ziffern 5, 7 und 11 kommen als Ersatzzeiten nach dem 31.12.1956 nur dann in Betracht, wenn ausschließlich wegen der dort genannten Sachverhalte (z. B. Internierung oder Gewahrsam) eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist.

Bitte nehmen Sie Zeitraumangaben in den zutreffenden Feldern mit Tag, Monat, Jahr vor.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung

1 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname usw.) müssen den Eintragungen in amtlichen Unterlagen (Personalausweis oder Reisepass) entsprechen. Sie sind erforderlich, damit Ihr Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann.

2 Militärischer Dienst im Sinne des § 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ist jeder nach deutschem Wehrrecht während der Weltkriege geleistete Dienst als Soldat oder Wehrmachtsbeamter, der Dienst im Deutschen Volkssturm, in der Feldgendarmarie sowie in den Heimatflakbatterien.

Der außerhalb der Weltkriege geleistete militärische Dienst ist nur dann Ersatzzeit, wenn er aufgrund gesetzlicher Wehrpflicht geleistet wurde. Hierzu gehört vorrangig die Zeit zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bzw. des aktiven Wehrdienstes.

Dem Dienst in der deutschen Wehrmacht steht der von Vertriebenen (vergleiche Erläuterungen zu Ziffer 9) in ihrem Herkunftsland vor dem 9.5.1945 geleistete gesetzliche Wehrdienst gleich.

Darüber hinaus kann der Dienst von deutschen Staatsangehörigen in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Staates während eines der beiden Weltkriege oder in der tschechoslowakischen oder österreichischen Wehrmacht dem Dienst nach deutschem Wehrrecht gleichstehen.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Militärpass
- Wehrpass
- Soldbuch
- Einberufungsbefehl
- Entlassungsschein der militärischen Stelle

Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden und auch nicht zu beschaffen, können auch Zeugenerklärungen vorgelegt werden.

2.1 Wurde die Dienstzeit aufgrund einer Verpflichtung zu längerer Dienstzeit oder als Berufssoldat zurückgelegt, bitte zusätzlich die Frage 3.1 im Vordruck V0100 beantworten.

3 Militärähnlicher Dienst im Sinne des § 3 BVG ist u. a. der

- Reichsarbeitsdienst (RAD)
- Dienst als Wehrmachtshelfer / Wehrmachtshelferin
- Dienst des Personals der freiwilligen Krankenpflege bei der Wehrmacht
- Dienst nach der Notdienstverordnung vom 15.10.1938 (z. B. Polizeireserve)
- Kriegshilfsdienst

- Dienst nach dem Luftschutzgesetz (z. B. Luftschutzpolizei)
- Dienst in der Organisation Todt und Baustab Speer / Osteinsatz für Zwecke der Wehrmacht sowie jeder auf Veranlassung eines militärischen Befehlshabers für Zwecke der Wehrmacht geleistete Dienst.

Der vor dem 2. Weltkrieg geleistete Dienst ist jedoch nur dann Ersatzzeit, wenn er zur Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet wurde.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Dienstleistungsbescheinigungen
- Heranziehungsbescheid zum Notdienst oder Luftschutzdienst sowie Entlassungsbescheid
- Dienstbuch des RAD
- DRK-Verwendungsbuch
- Dienstbuch der Organisation Todt
- Dienstbuch des Baustabes Speer

Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden und auch nicht zu beschaffen, können auch Zeugenerklärungen vorgelegt werden.

3.1 Wurde die Dienstzeit aufgrund einer Verpflichtung als berufsmäßiger Angehöriger des RAD zurückgelegt, bitte zusätzlich die Frage 3.1 im Vordruck V0100 beantworten.

4 Die Zeit der Kriegsgefangenschaft ist nur Ersatzzeit, wenn Sie tatsächlich militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet haben und aus diesem Grunde gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden.

Die nach Kriegsende von den Alliierten angeordnete Dienstzeit beim deutschen Minenräumdienst kann ebenfalls Ersatzzeit sein.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Entlassungsschein (D2-Schein)
- 1. amtliche Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde nach der Gefangenschaft

Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden und auch nicht zu beschaffen, können auch Zeugenerklärungen vorgelegt werden.

5 Zeiten der Internierung oder Verschleppung von Zivilpersonen im Zusammenhang mit den Kriegereignissen bzw. Nachkriegereignissen sind Ersatzzeiten, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Sie müssen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 3.10.1990 interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt worden sein
- die Internierung oder Verschleppung muss auf Ihre deutsche Volkszugehörigkeit oder Ihre deutsche Staatsangehörigkeit zurückzuführen sein und in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegereignissen gestanden haben
- Sie dürfen erst nach dem 8.5.1945 aus der Internierung oder Verschleppung entlassen worden sein
- Sie müssen innerhalb bestimmter Fristen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 3.10.1990 Ihren ständigen Aufenthalt genommen haben.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Entlassungsschein
- Feststellungsbescheid nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz
- Heimkehrerbescheinigung

Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden und auch nicht zu beschaffen, können auch Zeugenerklärungen vorgelegt werden.

6 Diese Ziffer betrifft Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt wurden und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in beruflichem oder wirtschaftlichem Fortkommen erlitten haben. Anzugeben sind

- Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)
- Zeiten der Freiheitseinschränkung im Sinne des § 47 BEG
- Zeiten einer verfolgungsbedingten Arbeitslosigkeit bis zum 31.12.1946
- Zeiten des Auslandsaufenthalts bis zum 31.12.1949
- Name der Entschädigungsbehörde oder des Entschädigungsgerichts und das entsprechende Aktenzeichen

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Feststellungsbescheid einer Entschädigungsbehörde
- alter Reisepass mit Ausreisevermerk

Sollten Sie entsprechende Beweismittel nicht besitzen, stellt der Rentenversicherungsträger selbst fest, ob Sie zum berechtigten Personenkreis gehören.

7 Diese Ziffer betrifft deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen worden sind.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Bescheinigung nach dem Häftlingshilfegesetz
- Bescheinigung über die Inhaftierung

Ist keine entsprechende Bescheinigung vorliegt, stellt der Rentenversicherungsträger selbst fest, ob Sie zum berechtigten Personenkreis gehören.

8 Zeiten des Freiheitsentzuges im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8.5.1945 - 30.6.1990 sind Ersatzzeit, soweit eine auf Rehabilitierung oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist.

Als Beweismittel kommt die Entscheidung über die Rehabilitierung / Kassation in Betracht.

9 Diese Ziffer betrifft Vertriebene (auch Aussiedler, Umsiedler, Spätaussiedler), Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR, die zum Personenkreis im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes gehören.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge (Ausweis A, B, C)
- Umsiedlerbescheinigung oder Rückkehrerbescheinigung
- Bescheinigung über Vertriebeneneigenschaft bzw. Spätaussiedlereigenschaft
- Bewilligungsbescheid nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz

Sollten Sie entsprechende Beweismittel nicht besitzen, stellt der Rentenversicherungsträger selbst fest, ob Sie zum berechtigten Personenkreis gehören.

10 Anzugeben sind Zeiten der Krankheit und Arbeitslosigkeit, die an eine Ersatzzeit anschließen.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Bescheinigung der Krankenkasse
- Bescheinigung des Krankenhauses
- Bescheinigung des behandelnden Arztes
- Meldekarten bzw. Bescheinigung des Arbeitsamtes

Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden und auch nicht zu beschaffen, können auch Zeugenerklärungen vorgelegt werden.

11 Diese Ziffer betrifft Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die als Zivilpersonen (Nichtkriegsteilnehmer) während oder nach Beendigung des Krieges durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland oder aus den früheren deutschen Ostgebieten verhindert gewesen oder dort festgehalten worden sind.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Bescheinigung der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland
- Repatriierungsschein

Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden und auch nicht zu beschaffen, können auch Zeugenerklärungen vorgelegt werden.

12 Anzugeben sind Zeiten der selbständigen Erwerbstätigkeit, die während einer Ersatzzeit ausgeübt wurde.

13 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Hier werden Sie über Ihre Pflichten informiert. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, davon Kenntnis genommen zu haben.

14 Anlagen

Werden keine Originalunterlagen eingesandt, sondern nur Fotokopien oder Abschriften, muss deren Übereinstimmung mit dem Original bestätigt sein. Wir bitten Sie, diese Bestätigung (keine amtliche Beglaubigung) durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / Versichertenberaterinnen bzw. Versichertenältesten sowie durch die anderen Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen), aber auch durch die Versicherungsämter bzw. die Stadtverwaltungen oder Gemeindeverwaltungen und die deutschen Auslandsvertretungen vornehmen zu lassen; die Bestätigung erfolgt kostenlos. Es reicht nicht aus, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung der Fotokopie oder Abschrift mit dem Original von Ihnen selbst, einer Kirchenbehörde oder einem Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater vorgenommen wird.